

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des
Produktsicherheitsgesetzes und
weiterer produktsicherheitsrechtlicher
Vorschriften

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist seit über 100 Jahren die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 535 Milliarden Euro Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 300.000 Einzelhandelsunternehmen – aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen. Bei 50 Millionen Kundenkontakten täglich versorgt der Einzelhandel seine Kunden mit der kompletten Bandbreite an Produkten – über alle Vertriebskanäle.

1. Zu § 28 Abs. 3 (neu) und § 29

In § 28 Abs. 3 (neu) wird der Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 28 Abs. 1 und 2 festgelegt. Es werden Bußgeldtatbestände genannt, die als besonders schwerwiegend gelten sollen und für die daher eine höhere Bußgeldgrenze von 100.000 € (statt 10.000 €) gelten soll. § 29 enthält für diese besonders schwerwiegenden Verstöße unter weiteren Voraussetzungen zudem Straftatbestände. Wir begrüßen, dass diese Tatbestände, die als der als besonders schwerwiegend gelten sollen, auf wenige Tatbestände begrenzt sind und anders als noch im Gesetzentwurf aus dem Jahr 2024 nicht mehr auf § 28 Abs. 2 Nr. 21 (Verstöße gegen die allgemeinen Händlerpflichten) verwiesen wird. Somit unterliegen Verstöße gegen die allgemeinen Händlerpflichten nach dem neuen Gesetzentwurf dem allgemeinen Bußgeldrahmen von bis zu 10.000 €. Dabei sollte es unbedingt bleiben, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen und eine im Verhältnis der Wirtschaftsakteure untereinander stimmige Regelung zu schaffen.

2. keine Verlängerung der Verjährungsfristen

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf keine Verlängerung der Verjährungsfristen enthält. Dies hatte der Bundesrat in der vergangenen Legislaturperiode gefordert. Gegen eine solche Verlängerung sprechen folgende Argumente:

- Generell richtet sich die Verjährung im Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht nach der Schwere des begangenen Unrechts. Hintergrund ist, dass bei Delikten von geringerer Tragweite schneller wieder Rechtsfrieden herrschen soll und eine Verfolgung vom geringfügigeren Rechtsverstoßen nach kürzerer Zeit als unverhältnismäßig erscheint als nach schweren Delikten. So sieht demzufolge auch die allgemeine Regelung des § 31 Abs. 2 OWiG eine Staffelung der Verjährungsfristen in Abhängigkeit von der Bußgeldobergrenze und damit auch von der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit vor. Für Tatbestände, die im Höchstmaß mit einem Bußgeld zwischen 2.500 € und 15.000 € bedroht sind, gilt danach eine Verjährungsfrist von 2 Jahren. Da für die meisten Tatbestände des § 28 ProdSG eine Bußgeldobergrenze von 10.000 € gilt, tritt in diesen Fällen nach 2 Jahren eine Verfolgungsverjährung ein. In den Fällen, in denen eine Bußgeldobergrenze von 100.000 € gilt, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Die allgemeine Regelung des § 31 Abs. 2 OWiG sieht keine längere Verjährungsfrist als 3 Jahre vor.
- Eine Verjährungsfrist von 5 Jahren für alle Tatbestände des Produktsicherheitsgesetzes wäre unverhältnismäßig lang. Mit zunehmender Länge der Verjährungsfrist wird das Risiko von Unklarheiten immer mehr auf die Unternehmen verlagert. Die EU-Produktsicherheitsverordnung enthält viele unklare Regelungen, bei denen sich erst im Laufe der Zeit zeigen wird, welche Auslegung die Gerichte vornehmen. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. durch eine Gerichtsentscheidung, eine Rechtsfrage geklärt wird, könnte die Behörde immer noch fünf Jahre rückwirkend Bußgeldbescheide

erlassen. Wirtschaftsakteure können aber nicht abwarten und müssen jetzt eine praktikable Umsetzung der vielfach unklaren EU-Vorgaben finden.

- Auch im Vergleich mit anderen Verjährungsvorschriften passt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren für die genannten Ordnungswidrigkeitstatbestände nicht. Eine fünfjährige Verjährungsfrist ist im Strafgesetzbuch bei erheblichen Straftaten wie Betrug, Diebstahl und Körperverletzung vorgesehen. Die gleiche Verjährungsfrist würde dann z.B. für einen Kennzeichnungsfehler gelten. Das stünde in keinem Verhältnis zueinander.

Daher ist es richtig und sachgerecht, dass es bei den regulären Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 2 OWiG bleiben soll.